

Antrag an die Mitgliederversammlung am 05.11.2022

Anlage 17b.



Humanistische Position zum neuen Umgang mit ungewollten Schwangerschaften in Deutschland

Anmerkung des Vorstands zum Antrag:

Der vorliegende Antrag wurde durch den Arbeitskreis zum §218 StGB gestellt, welcher durch die Mitgliederversammlung 2019 eingesetzt wurde. Das Präsidium sieht darin keine Beschlussgrundlage, da der Antrag mehrere Wege aufzeigt und kein klares (Beschluss-) Ziel definiert. Deswegen empfiehlt das Präsidium, diesen Antrag als Ergebnis der Arbeit des Arbeitskreises zur Kenntnis zu nehmen und dankt den Engagierten Mitstreiter_innen für Ihre Arbeit.

Antragsteller innen

Dr. Eva Ellerkmann, Dr. Ulrich Pape, Chris Heike Lau, Carola Kluschke, Sonja Roque, Jan Grosche, Rike Lehrkamp, Bianca Stern, Johanna Lau, Dr. Ines P. Scheibe, Luise Schirmer

Antrag

Wir beantragen als Forderung des Humanistischen Verbandes bei einer Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs, dass eine ungewollte Schwangerschaft ohne gesetzliche Festlegung einer Frist rechtskonform von einer_m Ärzt_in beendet werden kann.

Begründung

Die Entscheidung über die Perspektive der Schwangerschaft wird in einem verantwortungsvollen individuellen Prozess der Abwägung zeitnah zur Schwangerschaftsfeststellung getroffen. Der Abbruch der Schwangerschaft sollte nach der Entscheidung umgehend durchgeführt werden. Die Realität zeigt, dass die Entscheidung für oder gegen eine Schwangerschaft begründet und gewissenhaft getroffen wird.

Für eine ausführliche Begründung und Kontextualisierung verweisen wir auf das folgende Positionspapier „*Humanistische Position zum neuen Umgang mit ungewollten Schwangerschaften in Deutschland.*“

Humanistische Position zum neuen Umgang mit ungewollten Schwangerschaften in Deutschland

Präambel

Die Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs außerhalb des Strafgesetzbuches (StGB §§ 218a, b; § 219) steht aktuell nach der vom Bundesrat beschlossenen Aufhebung des StGB § 219a im Zentrum gesellschaftlicher Debatten, an denen sich der Humanistische Ver-

band mit eigenen Positionen beteiligt. Den Menschenrechten verpflichtet, versteht der Verband sich als Teil einer globalen humanistischen Bewegung für Emanzipation, Solidarität und Freiheitsrechte (SV¹, S.8).

Nach dem humanistischen Selbstverständnis „haben alle Menschen das Recht, ihre Lebensführung selbst zu gestalten“ (S.23). Dabei bezieht die Selbstbestimmung „soziale Verantwortung mit ein“ (SV S.23). Dies gilt auch für Schwangerschaften - gewollte und nicht gewollte. Die Feststellung schwanger zu sein, wirkt sich unmittelbar auf Lebensplanung und Lebensführung aus. Die Entscheidung, ob eine Schwangerschaft ausgetragen wird, ist eine sehr persönliche, die früh nach der Feststellung getroffen wird und abhängig ist von den konkreten Bedingungen und individuellen Werten. Der Abbruch einer ungewollten Schwangerschaft ist Ausdruck einer von Verantwortung geprägten selbstbestimmten Lebensplanung. Die aus den Menschenrechten abgeleitete Frauenrechtskonvention CEDAW im Zusammenhang mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sowie das humanistische Selbstverständnis sind die zentralen Grundlagen unserer Position zu ungewollten Schwangerschaften.

Unsere Forderungen:

1. Ein Schwangerschaftsabbruch ist keine Straftat!

Als Humanist_innen fordern wir, dass das Selbstbestimmungsrecht in sozialer Verantwortung von Schwangeren respektiert wird. Das potentielle Leben darf nicht über das tatsächliche Leben einer Schwangeren gestellt werden.

Wir fordern eine bundeseinheitliche Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs außerhalb des Strafgesetzbuches. Das bedeutet eine Streichung der §§ 218 bis 219 StGB und des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (SchKG). Bisher gilt nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1993), dass die Rechte von Embryonen und Föten über die von Schwangeren gestellt werden. Dabei werden die grundrechtlichen Positionen der Schwangeren ungenügend berücksichtigt. Auch ungewollt Schwangere sind Grundrechtsträger_innen und sollen den Schutz der Menschenwürde genießen (Art. 1, 2 und 3 GG).

Aus humanistischer Sicht müssen die Grundrechte, die Menschenwürde und die Persönlichkeitsrechte von Schwangeren in einem neuen Bundesgesetz für Sexualität, Familienplanung und Schwangerschaftsabbruch verankert werden. Beratungsangebote des gegenwärtigen SchKG, die die Selbstbestimmung der Schwangeren gewährleisten, sollen in das neue Bundesgesetz mit integriert werden.

2. Neue Regelungen für die Beendigung ungewollter Schwangerschaften

Niemand darf durch strafrechtliche Regelungen zur Austragung einer Schwangerschaft genötigt oder gedrängt werden. Jede Schwangerschaft geht mit erhöhten Risiken für die Gesundheit und das Leben der Schwangeren einher. Dieses Risiko einzugehen, kann nur von den betroffenen Personen selbst entschieden werden.

¹ SV - Humanistisches Selbstverständnis (2018) // Siehe auch in Hinweise unter „SV - Humanistisches Selbstverständnis“

Für die Beendigung ungewollter Schwangerschaften ist keine verpflichtende Beratung notwendig. Wir setzen uns für den Erhalt und den Ausbau wohnortnaher und digitaler Beratungsangebote nach fachlichen Standards ein.

Zur künftigen Regelung für einen Abbruch einer ungewollten Schwangerschaft (StGB §§ 218, § 219 und SchKG) nehmen Humanist_innen folgende Position ein: Eine ungewollte Schwangerschaft kann ohne gesetzliche Festlegung einer Frist rechtskonform von einer_m Ärzt_in beendet werden.

Begründung: Die Entscheidung über die Perspektive der Schwangerschaft wird in einem verantwortungsvollen individuellen Prozess der Abwägung zeitnah zur Schwangerschaftsfeststellung getroffen. Der Abbruch der Schwangerschaft sollte nach der Entscheidung umgehend durchgeführt werden. Die Realität zeigt, dass die Entscheidung für oder gegen eine Schwangerschaft begründet und gewissenhaft getroffen wird.

3. Rahmen und Bedingungen für einen neuen Umgang mit ungewollten Schwangerschaften

Zur Gewährleistung der Selbstbestimmung von Frauen in der Familienplanung gehören eine bundesweite staatliche Pflicht zur schulischen Sexualaufklärung und die Bereitstellung kostenfreier Verhütungsmittel, sowie gesellschaftliche Rahmenbedingungen, die das gemeinsame Leben mit Kindern unterstützen und entlasten.

Die gesundheitliche Versorgungssicherheit umfasst auch die Verfügbarkeit aller medizinischen Methoden für die Beendigung von Schwangerschaften. Das setzt eine Reformierung der ärztlichen Aus- und Weiterbildung nach aktuellen Standards voraus. Rechtssicherheit für Ärzt_innen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, muss bestehen. Öffentlich finanzierte Krankenhäuser sollen in ihrer Grundversorgung die Beendigungen von Schwangerschaften anbieten.

Dringend notwendig sind die Vereinbarkeit von Arbeit und Familie, ein ausreichender, kostenloser und flexibler Zugang zu Betreuungs- und Bildungseinrichtungen, die paritätische Aufteilung von Care-Arbeit und die Sicherstellung von Wohnraum mit bezahlbaren Mieten.

Übersicht für den schnellen Zugriff auf Abkürzungen und Informationsquellen

Gesetze	Zugriffe 2022	Internetadressen
StGB § 218a, b	10.8.	Strafgesetzbuch https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/index.html#BJNR001270871BJNE038602307
StGB §219a	14.7.	Aufhebung von § 219a https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/paragraph-219a-2010222
CEDAW	14.7.	Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women (Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, Frauenrechtskonvention) https://www.bmfsfj.de/resource/blob/136170/6c383f981e02bc58b8bd7667c476c08f/20190517-cedaw-zwischenbericht-deutsche-arbeitsuebersetzung-data.pdf
SchKG	11.8.	Schwangerschaftskonfliktgesetz „Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten“ https://www.gesetze-im-internet.de/beratungsg/

GG	11.8.	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland https://www.gesetze-im-internet.de/gg/
----	-------	---